

Schatten-PPA

Notwendigkeit einer PPA beim Erwerb von Minderheitsanteilen

Kaufpreisallokationen (englisch „Purchase Price Allocations“ oder kurz PPAs) sind v.a. im Zusammenhang mit dem Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen nach IFRS 3 (Business Combinations) bekannt. In der Praxis können PPAs aber auch beim Erwerb von Minderheitsanteilen eine Rolle spielen.

Die Bilanzierung der Minderheitsanteile an Joint Ventures oder assoziierten Unternehmen richtet sich nach IAS 28 und der sog. Equity-Methode. Hiernach werden die erworbenen Anteile im Erwerbszeitpunkt zunächst mit den Anschaffungskosten aktiviert und in den Folgeperioden ergebniswirksam fortgeschrieben. ➤

Für Zwecke der Folgebilanzierung ist nach IAS 28 in Anlehnung an IFRS 3 unter Berücksichtigung einiger Besonderheiten eine sogenannte „Schatten-PPA“ durchzuführen.

Die Equity-Methode gemäß IAS 28: „One-Line Consolidation“ in der Konzernbilanzierung

Die Equity-Methode wird bei Joint Ventures oder assoziierten Unternehmen (im Folgenden vereinfachend „IAS-28-Unternehmen“) angewandt, bei denen der Investor maßgeblichen Einfluss, jedoch keine Beherrschung ausübt. Für assoziierte Unternehmen (gemäß IAS 28) wird ein maßgeblicher Einfluss regelmäßig bei einem Stimmrechtsanteil von 20 Prozent oder mehr vermutet. Die Beurteilung hat jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts zu erfolgen. Ziel des IAS 28 ist es, durch die Verwendung der Equity-Methode den Abschlussadressaten zusätzliche Informationen über die assoziierten Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Equity-Methode findet keine vollständige Einbeziehung der Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen des IAS-28-Unternehmens in die Konzernbilanz statt. Stattdessen wird der anteilige Beteiligungswert in der Bilanz des Investors als ein einziger Posten ausgewiesen – die sogenannte One-Line Consolidation. Dieser Buchwert bzw. Equity-Wert spiegelt die Beteiligung des Investors am Nettovermögen des Joint Ventures bzw. assoziierten Unternehmens wider.

Die Zugangsbewertung erfolgt dabei grundsätzlich zu Anschaffungskosten („at cost“), d.h. unter Berücksichtigung etwaiger Anschaffungsnebenkosten. In der Folgebewertung wird der Buchwert dann basierend auf den Veränderungen im Eigenkapital des IAS-28-Unternehmens ergebniswirksam fortgeschrieben. Hier sind insb. die auf das bilanzierende



Unternehmen entfallenden Gewinn-/ Verlustanteile des IAS-28-Unternehmens und Gewinnausschüttungen, aber auch sonstige Veränderungen des Eigenkapitals zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist das Ergebnis des IAS-28-Unternehmens auf Ebene des bilanzierenden Unternehmens um die im Erwerbszeitpunkt im Rahmen der sogenannten Schatten-PPA identifizierten stillen Lasten und stillen Reserven sowie die hieraus resultierenden Abschreibungseffekte zu korrigieren.

Insgesamt stellt die Equity-Methode eine Besonderheit in der Konzernrechnungslegung dar, da sie weder die (vollständige) Konsolidierung eines Unternehmens wie im Rahmen der Vollkonsolidierung gemäß IFRS 10 vorsieht noch eine reine Bewertung der Anteile nach Marktwerten oder Anschaffungskosten wie bei anderen Finanzinstrumenten nach IFRS 9. Im Kern entspricht die Equity-Methode der aus der steuerlichen Bilanzierung von Personengesellschaften bekannten Spiegelbild-Methode.

Notwendigkeit einer Schatten-PPA

Die Anteile am IAS-28-Unternehmen werden in der Bilanz in einer Bilanzposition abgebildet (One-Line Consolidation), sodass aus dieser Perspektive – zunächst – keine Allokation auf die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden des Joint Ventures erforderlich ist.

Da im Rahmen der Folgebilanzierung indes die Effekte aus der Abschreibung von stillen Reserven bzw. stillen Lasten zu erfassen sind, erfordert die Fortschreibung des Equity-Werts letztlich eine PPA.

Der hierfür üblicherweise verwendete Begriff der Schatten-PPA bezieht sich darauf, dass die einzelnen Effekte aufgrund der One-Line Consolidation nicht direkt in der Bilanz ersichtlich sind, sondern für eine außerbilanzielle Nebenrechnung benötigt werden. Die PPA wird also nur für die Berechnung der Ergebniseffekte zwecks Fortschreibung des Equity-Werts in den Folgeperioden herangezogen.

Durchführung der Schatten-PPA – Schritte und Methoden

Die Schatten-PPA nach IAS 28 erfolgt grds. in Anlehnung an IFRS 3 in den folgenden Schritten:

Ableitung der Anschaffungskosten

IAS 28.10 legt fest, dass die Beteiligung an einem IAS-28-Unternehmen, das nach der Equity-Methode bilanziert wird, zunächst zu Anschaffungskosten erfasst wird. Abweichend zu der aus dem IFRS-3 bekannten „übertragenen Gegenleistung“ bzw. „consideration transferred“ umfassen die Anschaffungskosten neben dem Kaufpreis auch sonstige direkt mit dem Erwerb des Vermögenswerts verbundene Kosten, wie z.B. Anwaltshonorare, Übertragungssteuern und sonstige Transaktionskosten. Auch „contingent considerations“, also variable Kaufpreisbestandteile, deren Höhe von künftigen Ereignissen abhängen, sind mit ihrem Fair Value zu berücksichtigen.

Somit umfassen die Anschaffungskosten bei erstmaligem Ansatz den Kaufpreis der Beteiligung und alle direkt zurechenbaren, für den Erwerb notwendigen Ausgaben und sind damit nicht deckungsgleich mit der IFRS-3-Regelung, bei der die Anschaffungsnebenkosten als laufender Aufwand berücksichtigt werden und nicht aktivierbar sind.

Identifikation und Bewertung der übernommenen Vermögenswerte und Schulden

Analog zu IFRS 3 müssen im Zuge der Schatten-PPA nach IAS 28 zunächst alle zum Erwerbszeitpunkt identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden bestimmt werden. Das betrifft sämtliche bilanzierungsfähigen Vermögenswerte (wie Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte oder finanzielle Vermögenswerte) sowie Schulden (etwa finanzielle Verbindlichkeiten, Rückstellungen oder Eventualverbindlichkeiten). Die übernommenen identifizier-

baren Vermögenswerte und Schulden sind analog zu IFRS 3 auch nach IAS 28 im Erstkonsolidierungszeitpunkt i.d.R. mit ihrem Fair Value gem. IFRS 13 anzusetzen.

Gleichwohl ist zu beachten, dass aufgrund der Minderheitsbeteiligung bei assoziierten Unternehmen die Informationsbasis oftmals eingeschränkt sein kann, was ggf. bestimmte Vereinfachungen (z.B. Portfoliobewertung statt Einzelbewertung, vermehrter Zugriff auf externe Informationen) erfordert.

Berechnung des Unterschiedsbetrags

Nach IAS 28.32 ist die Differenz zwischen den Anschaffungskosten für die Anteile und dem auf den Anteilseigner entfallenden neu bewerteten Eigenkapital als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) oder negativer Unterschiedsbetrag (Bargain Purchase) zu bilanzieren. Der Goodwill wird indes grds. nicht separat ausgewiesen, sondern wird im Rahmen der One-Line Consolidation innerhalb des Equity-Werts erfasst. Ein negativer Unterschiedsbetrag ist nach IAS 28.32 unmittelbar ertragswirksam aufzulösen. Die ertragswirksame Vereinnahmung führt dann dazu, dass der Equity-Wert um diesen Betrag anzupassen ist und der Equity-Wert somit unmittelbar nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt erhöht wird.

Ableitung der Abschreibungseffekte

Der wesentliche Grund für die Notwendigkeit der Schatten PPA dient der Ermittlung der künftigen Ergebniseffekte aus der Auflösung der identifizierten stillen Reserven bzw. Lasten. Diese Ergebniseffekte sind im Rahmen der Folgebewertung der IAS-28-Beteiligung im Equity-Wert zu berücksichtigen. Wurden bei der Neubewertung der Vermögenswerte bzw. Schulden latente Steuern abgegrenzt, so sind diese ebenfalls im Rahmen der Folgebewertung korrespondierend zu den stillen Reserven bzw. Lasten aufzulösen.

Besonderheiten beim Erwerb eines assoziierten Unternehmens im Rahmen einer Business Combination

Werden im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses nach IFRS 3 auch Anteile an einem IAS-28-Unternehmen erworben, erfordert dies i.d.R. ein zweistufiges Vorgehen in Bezug auf die erworbene Einheit. Zunächst ist aus Sichtweise der Kapitalkonsolidierung nach IFRS 3 der erworbene Anteil am IAS-28-Unternehmen im Rahmen der Erstkonsolidierung mit dem Fair Value anzusetzen. Hierfür ist – auch da i.d.R. kein separater Kaufpreis für das IAS-28-Unternehmen im Rahmen des Gesamterwerbs zu erwarten ist – der Fair Value der erworbenen Anteile i.d.R. mittels DCF-Verfahren zu ermitteln. Im zweiten Schritt ist dann für die Folgebewertung der Anteile an dem IAS-28-Unternehmen zusätzlich eine Schatten-PPA durchzuführen.

Behandlung des Goodwills in der Folgebewertung

Anders als bei einem regulären Unternehmenszusammenschluss wird der Goodwill nicht separat ausgewiesen, sondern in den At-Equity-Buchwert integriert. Gemäß IAS 28.32(a) erfolgt keine planmäßige Abschreibung des Goodwills. Es ist auch kein separater Werthaltigkeitstest für den Goodwill analog zum IAS 36 vorgesehen (vgl. IAS 28.42). Stattdessen wird der gesamte Equity-Wert auf Wertminderungen geprüft, wenn objektive Hinweise auf entsprechend mögliche Entwicklungen vorliegen. Dazu zählen etwa ein signifikanter Rückgang der Ertragskraft eines Joint Ventures oder Änderungen im Markt- und Wirtschaftsumfeld. Die Wertminderung des Goodwills erfolgt somit implizit, indem der gesamte Buchwert des IAS 28-Unternehmens – einschließlich des darin enthaltenen Goodwills – auf Werthaltigkeit getestet wird.

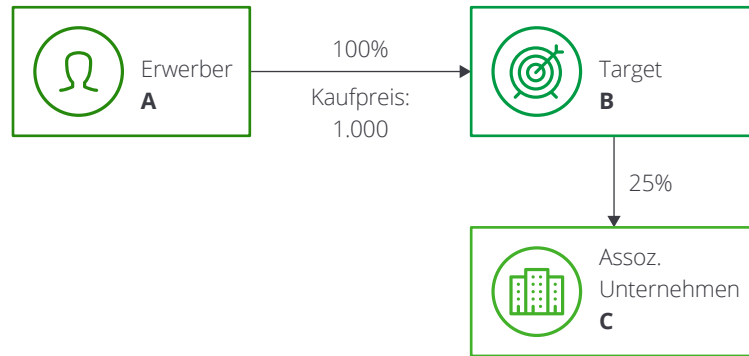
Beispiel

Das folgende, vereinfachte Beispiel verdeutlicht das Zusammenspiel zwischen IFRS-3-PPA, Schatten-PPA sowie Erst- und Folgebilanzierung nach IAS 28.

Der Kaufpreis für B beläuft sich insgesamt auf 1000. Das neu bewertete Eigenkapital (vor Berücksichtigung des assoziierten Unternehmens) beträgt 600.

Für Unternehmen B werden die nachhaltigen, jährlichen Free Cashflows mit 100 bemessen, für das Unternehmen C mit 40. Der Diskontierungszins beträgt einheitlich 10 Prozent. Das anteilige neu bewertete Eigenkapital von Unternehmen C beträgt 80, hierin sind stille Reserven (zuvor nicht bilanzierte Technologie) i.H.v. 40 enthalten, deren Restnutzungsdauer fünf Jahre beträgt. Zudem wurden auf die stillen Reserven latente Steuern i.H.v. 25 Prozent gebildet.

Abb. 1 – Unternehmen A erwirbt das Unternehmen B, das wiederum Anteile an einem assoziierten Unternehmen C hält (25%)



Erstbilanzierung

(i) IFRS 3 PPA:

Die übertragene Gegenleistung für Unternehmen B beträgt 1000, das neu bewertete Eigenkapital (vor Berücksichtigung des assoziierten Unternehmens) beträgt 600. Zudem ist der Fair Value der Anteile am assoziierten Unternehmen zu ermitteln und in der IFRS-3-PPA zu berücksichtigen. Auf Basis des nachhaltigen Free Cashflows von 40, eines Diskontierungszinses von 10 Prozent sowie des von B an C gehaltenen Anteils von 25 Prozent ergibt sich ein Fair Value (unter Annahme $EV = EqV$) von 100. Latente Steuern sind hierauf annahmego- mäß nicht zu bilden, da es sich um „outside basis differences“ handelt und keine Ver- äußßerung des Anteils an C geplant ist. Der Goodwill aus Sicht von Erwerber A ergibt sich demnach wie folgt:

Consideration Transferred	1000
./ neu bewertetes EK	- 600
./ FV assoz. Unternehmen	- 100
+ lat. Steuern assoz. Unternehmen	n/a
Goodwill	300

(ii) Schatten-PPA:

Die Folgebilanzierung der Anteile am assoziierten Unternehmen erfordert dann die Schatten-PPA, also die Identifizierung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden des assoziierten Unternehmens. Ausgehend von den zuvor ermittelten Anschaffungskosten (hier im Rahmen der IFRS-3-PPA) ist das neu bewertete Eigenkapital in Abzug zu bringen, um den Goodwill auf Ebene des assoziierten Unternehmens zu ermitteln. Das anteilige neu bewertete Eigenkapital beträgt im Beispiel 80 und setzt sich aus dem Buchwert des EK i.H.v. 50 sowie stillen Reserven von 40 (Technologie) und den hiermit verbundenen latenten Steuern zusammen (alles in Bezug auf die gehaltenen Anteile):

Kaufpreis/Fair Value	100
./ anteiliger Buchwert EK	- 50
./ anteilig aufgedeckte st. Res.	- 40
+ latente Steuern auf st. Res.	10
= neu bewertetes EK	- 80
Goodwill	20

Folgebilanzierung des IAS-28- Unternehmens

Für die Folgebilanzierung wird angenom- men, dass das Unternehmen C einen (nach- haltigen) Jahresüberschuss von 40 erzielt. Im ersten Jahr werden keine Ausschüt- tungen vorgenommen, im zweiten Jahr wird der hälftige JÜ ausgeschüttet. Unter Berücksichtigung dieser Effekte sowie der Auflösung der stillen Reserven und latenten Steuern über die Nutzungsdauer von fünf Jahren ergibt sich der Beteiligungsbuchwert zum jeweiligen Jahresende wie folgt:

	t = 1	t = 2
Beteiligungsbuchwert BoP	100	104
+ anteiliges Jahresergebnis (40 * 25%)	+ 10	+ 10
./ Dividende	0	- 5
./ Afa stille Reserven (Techn. 40/5 Jahre)	- 8	- 8
Auflösung latente Steuern (10/5 Jahre)	+ 2	+ 2
Beteiligungsbuchwert EoP	104	103





Fazit

Die Notwendigkeit der Schatten-PPA ergibt sich nicht aus der Erstbilanzierung im Rahmen der Equity-Methode, sondern ist ein Instrument, um den Anforderungen der Folgebilanzierung gerecht zu werden. Dabei ist der Equity-Wert um Eigenkapitalveränderungen fortzuschreiben, die auf den (jeweiligen) Anteilseigner entfallen. Zu diesem Zweck wird die Schatten-PPA benötigt. Ein im Rahmen der Schatten-PPA ermittelter Goodwill wird nicht separat ausgewiesen, sondern ist impliziter Bestandteil des Equity-Werts. Anders als nach IAS 36 ist der so ermittelte Goodwill nicht separat auf Werthaltigkeit zu prüfen bzw. abzuschreiben, vielmehr ist der gesamte Equity-Wert auf Wertminderung zu überprüfen, wenn entsprechende Anzeichen hierfür vorliegen.

Es empfiehlt sich, im Rahmen von geplanten Akquisitionen von IAS-28-Unternehmen – separat oder im Rahmen einer Business Combination – frühzeitig die Schatten-PPA einzuplanen und auch die Informationsgrundlage für die Bewertungen, bspw. im Rahmen von Due-Diligence-Prozessen, frühzeitig zu schaffen, um eine sachgerechte Bilanzierung sicherzustellen.

Kontakt



Dr. Matthias Knabe

Partner | Valuation, Modeling & Economics

Tel: +49 211 8772 3241

Mobil: +49 151 58001223

mknabe@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.